

Josef Niehues

48432 Rheine, den 02.10.12

Anfrage in der Ratssitzung am 02.10.12

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,
sehr geehrte Ratskolleginnen und Kollegen,

Seit dem 21.08.2012 habe ich von einem Vorgang in der Stadtverwaltung Kenntnis, der mich irritiert und der unsicher macht.

Es geht mir um die Frage, ob nicht der Datenschutz im E-Mail-Verkehr dem gleichen Rang im Datenschutz unterliegt, wie ein privater Brief, das sogenannte Fernmeldegeheimnis.

Es geht um folgenden Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin hatte im August die Vertreter der Fraktionen darüber unterrichtet, dass das SPD-Ratsmitglied Roloff sich ihr gegenüber geoutet hat, gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen zu haben. Er, Roloff, habe nicht-öffentliche Unterlagen der EWG-Aufsichtsratssitzung dem ehemaligen SPD-Ratskollegen Frank Hemelt zur Einsicht überlassen.

Da im September 2012 eine weitere Sitzung des Aufsichtsrates anstand, habe ich mich als stellvertretender Vorsitzender des EWG-Aufsichtsrates verpflichtet gefühlt, bei der Geschäftsführung der EWG anzufragen, inwieweit dazu der Vorgang bekannt ist. Ich habe diese vertrauliche Information am 21.08.12 um 10.35 Uhr an die Herren Geschäftsführer Jan Kuhlmann und Dr. Manfred Janssen per E-Mail gesandt.

Die für Herrn Kuhlmann bestimmte vertrauliche E-Mail-Nachricht hat diesen aber nicht direkt erreicht, sondern erst durch eine Weiterleitung eines Hauptamt-Mitarbeiters um 10.52 Uhr. In dieser Mitteilung heißt es:

„die nachstehende E-Mail übersende ich z. K. Sie ist bei mir aufgelaufen, weil der Name „Hemelt“ darin enthalten ist, und diese Mails alle zu mir „umgeleitet“ werden“.

In einer Mail an mich vom 21.08.12 um 16.08 Uhr heißt es von dem dortigen Mitarbeiter im Hauptamt:

„ich möchte daran erinnern, dass alle E-Mails an die Stadtverwaltung, die den Namen „Hemelt“ im Text enthalten, aus den bekannten Gründen auf meinem Rechner auflaufen. Daher sollten Sie künftig bei „vertraulichen Informationen“, die nicht für mich bestimmt sind, nicht den v.g. Namen verwenden“.

Zur Klarstellung:

Ich mache dem hier betroffenen Mitarbeiter des Hauptamtes keinen Vorwurf. Ich halte ihn fachlich und persönlich für einen herausragenden und gut qualifizierten Mitarbeiter. Er ist über jeden Zweifel erhaben und wird von mir geschätzt.

Die Frage ist aber, ob mit dieser Maßnahme gegen Datenschutzbestimmungen und darüber hinaus im Kontext über den besonderen Schutz für einen persönlichen Brief (Fernmeldegeheimnis), verstoßen worden ist.

Ich frage daher:

- 1.) Wer hat die Anordnung getroffen, den ein- und ausgehenden E-Mail-Verkehr in der Stadtverwaltung mit dem Stichwort „Hemelt“ einer besonderen Überwachung zu unterziehen?
- 2.) Welche rechtlichen Gründe und sonstigen Motive sind dafür anzubringen?
- 3.) War die Umleitung und Überprüfung auch dann zu vertreten, wenn Sie einen leitenden Mitarbeiter im Rathaus betrifft, der zugleich Geschäftsführer einer rechtlich-selbständigen städtischen Gesellschaft und dessen Benachrichtigung als „vertraulich“ gekennzeichnet worden ist?
- 4.) Hat es solche über Stichworte zu steuernde Überwachungen des E-Mail-Verkehrs auch vorher schon im Rathaus gegeben? In wie viel Fällen und ggfs. auch welchen Anlässen?
- 5.) Gilt gleiche Verfahrensregelung ggfs. auch für den Telefonverkehr im Rathaus und für ein- und ausgehende Briefe?
- 6.) Werden die Mitarbeiter im Rathaus über die stichwortbezogene Überwachung des E-Mail-Verkehrs vorher informiert? Was sagt die Personalvertretung im Rathaus zu diesen Vorgängen?

Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Datenschutz im Rathaus so zu werten ist, dass letztthin auf Veranlassung des Hauptamtes bzw. der verantwortlichen Dezernentin und Bürgermeisterin, alle möglichen Vorgänge mitgelesen werden dürfen.

Richtig ist, dass Mitarbeiter in einer Behörde, die von ihnen zu verantwortende Arbeit in Dateien und Unterlagen, Vorgesetzten und den dafür vorgesehenen Kolleginnen/Kollegen durch Freizeichnung zugänglich zu machen haben. Das ist in der Regel ein durch die Dienstanweisung mit dem Personalrat abgestimmtes Verfahren.

Die Auffassung, die in einem Brief des Hauptamtes vom 24.08.2012 an mich vertreten wird, dass jegliche Kommunikation (E-Mail-Verkehr, Post, letztthin auch das Telefon?) als „dienstlicher Vorgang anzusehen ist, und somit der uneingeschränkten Einsichtnahme durch die Bürgermeisterin bzw. von ihr beauftragten Dritten unterliegt, teile ich nicht. Ich sehe Grenzen des Datenschutzes und des sogenannten „Fernmeldegeheimnisses“ als überschritten an. Wo ist der rechtliche Unterschied zwischen einem Telefon- und E-Mail-Verkehr herzuleiten?

Bei allem Verständnis über den Ärger mit Frank Hemelt. Aber der Zweck heiligt hier nicht die Mittel.

Ich werde daher den für die Kommunalaufsicht zuständigen Landrat des Kreises Steinfurt bitten, den Sachverhalt auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen.